

## **Richtlinien für den Verkehr mit den Medien**

Die Senatskanzlei - Staatliche Pressestelle - hat die Richtlinien für den Verkehr mit den Medien überarbeitet und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Senats neu festgelegt:

### **Richtlinien für den Verkehr mit den Medien**

#### **1 Beziehungen zwischen Verwaltung und Medien**

1.1 Das Hamburgische Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (GVBl. Seite 15) ist die rechtliche Grundlage für die Beziehungen zwischen Verwaltung und Presse. In der Verwaltungspraxis hat vor allem der gesetzlich verankerte Rechtsanspruch der Presse auf Auskunftserteilung durch die Behörden Bedeutung. Durch die Vermittlung der ihr von der Verwaltung übermittelten Informationen an die Allgemeinheit mit der Möglichkeit kritischer Verarbeitung und Stellungnahmen erfüllt die Presse ihre in § 3 des Pressegesetzes anerkannte öffentliche Aufgabe.

1.2 Die Staatliche Pressestelle ist die Mittlerin zwischen Verwaltung und Medien und hat u.a. diese möglichst gleichmäßig und gleichzeitig mit Nachrichten zu versorgen. Es ist deshalb erforderlich, die Staatliche Pressestelle stets einzuschalten, wenn auf Initiative des Senats oder der übrigen Verwaltung sowie einzelner ihrer Mitglieder die Medien beteiligt oder informiert werden sollen. Soweit dazu Pressekonferenzen abgehalten werden oder die Medien zu Veranstaltungen der Behörden eingeladen werden sollen, ist die Staatliche Pressestelle an der Vorbereitung und Durchführung zu beteiligen. Ihr ist auch Mitteilung von allen wichtigen Ereignissen in der Verwaltung, insbesondere von Empfängen, Veranstaltungen, Auslandsreisen und Besuchen zu machen, soweit diese von allgemeinem Interesse sind. Der Pressestelle sollten zum Zwecke der Unterrichtung und Übersicht auch wichtige Veröffentlichungen der Senatsmitglieder und der leitenden Beamten (Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften, Bücher u.ä.) zur Kenntnis gegeben werden.

#### **2 Art der Auskunftserteilung**

2.1 § 4 des Pressegesetzes verpflichtet die Behörden, allen Journalisten die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. In Zweifelsfällen wird Rückfrage bei der Staatliche Pressestelle empfohlen.

2.2 Bei Auskünften an die Medien ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Medienorgane untereinander im Wettbewerb stehen, der zu einem wesentlichen Teil durch die Schnelligkeit der Übermittlung aktueller Nachrichten bestimmt wird. Verzögerungen bei der Auskunftserteilung sind daher zu vermeiden; dabei darf aber eine wegen der Zuständigkeiten gebotene Abstimmung mit anderen Behörden nicht unterbleiben.

#### **3 Inhalt der Auskunftserteilung**

3.1 Unter „Auskünften“ im Sinne des Hamburgischen Pressegesetzes ist die Mitteilung von Tatsachen zu verstehen, die den Behörden auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit zur Verfügung stehen. Zur Auskunftspflicht der Behörden gehört es nicht, erst selbst umfassende Nachforschungen und Erhebungen anzustellen. Ebenso umfasst sie in der Regel nicht die Pflicht zur Vorlage schriftlichen Materials.

- 3.2 Zu unterscheiden von der Mitteilung von Tatsachen sind die Äußerungen privater, persönlicher Meinung der von den Medien befragten Verwaltungsangehörigen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung umfasst ausdrücklich nicht die Äußerung persönlicher Bewertungen. Mit Rücksicht auf die jedem Bediensteten obliegende Pflicht zu loyalen Verhalten ist insofern größte Zurückhaltung geboten.
- 3.3 Der verantwortlichen Entscheidung der letztlich zuständigen Instanz (z.B. Senat oder Behördenleitung) darf durch vorzeitige Veröffentlichungen oder Mitteilungen derjenigen Stellen, die dieser zuarbeiten, nicht vorgegriffen werden.
- 3.4 Bei Auskunftersuchen der Medien, die sich auf Vorhaben und Planungen beziehen, können Auskünfte schädlich, mitunter aber auch geboten sein. In solchen Fällen und Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung ist deshalb stets vorher die Entscheidung der zuständigen Behördenleitung einzuholen.
- 3.5 Auskünfte sind in aller Regel auch dann zu erteilen, wenn es sich um die Aufdeckung etwaiger der Verwaltung unterlaufener Fehler oder die Erörterung von Missständen im Bereich des öffentlichen Lebens handelt. Berichte und kritische Stellungnahmen auch in solchen Fällen gehören in besonderem Maße zu der im Pressegesetz definierten öffentlichen Aufgabe der Medien.

#### 4 Zuständigkeit zur Auskunftserteilung und Mitwirkung der Staatlichen Pressestelle

- 4.1 Die Pflicht zur Auskunftserteilung obliegt nach der gesetzlichen Regelung den Behörden, nicht aber den einzelnen Beamten. Die Grundsätze für die behördeninterne Regelung ergeben sich aus § 65 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG). Nach dieser Vorschrift werden Auskünfte an die Presse erteilt von
- den Senatoren der Senatsämter und Fachbehörden
- dem Präsidenten des Rechnungshofes
- den Leitern der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- Sie können diese Funktion auf andere Personen übertragen.
- 4.2 Wenn in Angelegenheiten von größerer Bedeutung Auskunftersuchen der Medien vorliegen oder beantwortet worden sind, ist die Staatliche Pressestelle umgehend zu informieren.
- 4.3 Nach ihren unter Ziffer 1 erwähnten Aufgaben steht die Staatliche Pressestelle den Behörden auch für Auskünfte über Medienorgane und deren Vertreter sowie über alle weiteren Fragen zur Verfügung, die sich pressegesetzlich aus Kontakten zwischen Behörden und Medien ergeben.
- 4.4 Zuschriften an die Medien in dienstlichen Angelegenheit und unter Erwähnung der Amtstellung des Einsender sind, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die von politischer Bedeutung sind oder werden können, durch die Behördenleitung über die Staatliche Pressestelle den Presseorganen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle förmlichen Gendarstellungen im Sinne von § 11 des Pressegesetzes.
- 4.5 Wenn Verwaltungsangehörige zu Medienveröffentlichungen, Leserbriefen und Zuschriften an die Medien Stellung nehmen wollen, bleibt ihnen diese Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung unbenommen, soweit sie in privater Eigenschaft schreiben und sich der erörterte Vorgang nicht direkt oder indirekt auf ihre eigene dienstliche Tätigkeit bezieht.

- 5 Beschränkungen des Auskunftsanspruchs  
In § 4 Abs. 2 des Pressegesetzes sind die Voraussetzungen aufgeführt, bei deren Vorliegen Auskünfte an die Presse verweigert werden.
- 5.1 **Geheimhaltung und Amtsverschwiegenheit**  
Über Vorgänge, die der Geheimhaltung infolge gesetzlicher Vorschriften (z.B. §§ 22, 412 AO – Steuergeheimnis – , § 9 des Kreditwesengesetzes – Bankgeheimnis – usw.) oder auf Grund von Verwaltungsvorschriften (z.B. auf Grund der Verschlussachenanweisung oder Anordnung des Senats über die Behandlung von Senatsdrucksachen) unterliegen, dürfen Auskünfte nicht erteilt werden. Soweit des Geheimhaltungsgebot auf Verwaltungsvorschriften oder -anordnungen beruht, ist die Entscheidung derjenigen behördlichen Instanz maßgeblich, die nach den allgemein geltenden Grundsätzen über die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit zu entscheiden hat.
- 5.11 Auskünfte dürfen auch nicht erteilt werden, wenn Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit entgegenstehen. Maßgebend ist in erster Linie § 65 HmbBG. Nach dieser Vorschrift ist über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich nicht um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen oder der Fragesteller an den Behördenleiter zu verweisen (§ 65 HmbBG.)
- 5.2 **Rücksicht auf schwebende Verfahren**  
Besondere Bestimmungen bestehen für den Fall, dass sich das Auskunftsersuchen auf ein schwebendes Gerichtsverfahren, Bußgeldverfahren oder Disziplinarverfahren bezieht.
- 5.21 Auch hier stehen die Vorschriften über Geheimhaltung und Amtsverschwiegenheit einer Auskunftserteilung entgegen. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit bestimmter Verfahrensarten oder –abschnitte oder über das Beratungsgeheimnis (§§ 43, 45 DriG) zu beachten.
- 5.22 In Disziplinarangelegenheiten dürfen Auskünfte insoweit nicht erteilt werden, als ihnen die Pflicht zur Geheimhaltung der Personalakten sowie die Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung (§ 60 HmbBO) entgegenstehen. In förmlichen Disziplinarverfahren ist die Zustimmung der Einleitungsbehörde einzuholen, sofern diese die Auskunft nicht selbst erteilt.
- 5.23 Im Übrigen können Auskünfte verweigert werden, soweit hierdurch die sachgemäße Durchführung schwebender Verfahren beeinträchtigt oder gefährdet werden könnte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie wird meist dann erfüllt sein, wenn die Ermittlungen noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Ebenso wird daher auch die Besorgnis, dass eine vorzeitige Veröffentlichung Befangenheit bei Beteiligten und Zeugen verursachen kann oder die Rücksichtnahme auf die Betroffenen einer Auskunftserteilung häufig entgegenstehen.
- 5.3 **Schutzwürdige Interessen**
- 5.31 Schließlich können Auskünfte verweigert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt werden würde.
- 5.32 Zu den zu schützenden öffentlichen Interessen können nicht nur Belange des öffentlichen Wohles, sondern auch fiskalische Interessen gehören, z.B. der Schutz gegen eine Verteuerung des Grunderwerbs infolge von Bodenspekulationen nach Bekanntwerden staatlicher Planungs- und Bauvorhaben.
- 5.33 Ein schutzwürdiges privates Interesse wird angenommen, wenn entweder Vermögensinteressen oder die Intimsphäre eines Bürgers eine vertrauliche Behandlung erfordern. An der Ausbreitung familiärer oder persönlicher Angelegenheiten und anderen in den Privatbereich gehörender Umstände besteht keine berechtigtes öffentliches Interesse, soweit nicht auf Grund ganz besonders gelagerter Sachverhalte oder der Person der Beteiligten im Einzelfall eine andere Beurteilung angezeigt ist. An der Unantastbarkeit des privaten Lebensbereichs findet in der Regel die in § 3 des Pressegesetzes anerkannte öffentliche Aufgabe der Presse eine Grenze, wie sich aus Art. 1 und 2 des

Aufgabe der Presse eine Grenze, wie sich aus Art. 1 und 2 des Grundgesetzes ergibt, die die Würde des Menschen und die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den besonderen Schutz der Verfassung stellen. Aus den gleichen Gründen ist es in der Regel angebracht, Namen und Anschriften von Bürgern zurückzuhalten, die durch ihre Beteiligung an Ereignissen in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten sind, insbesondere wenn diese mit belastenden oder peinlichen Umständen verbunden werden, z.B. bei Opfern von Straftaten, Unglücksfällen und ähnlichen Geschehnissen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Rat der Staatliche Pressestelle in Anspruch zu nehmen.

6

Es werden aufgehoben:

Richtlinien für den Verkehr mit der Presse vom 24. Mai 1966 MittVw 1966, Seite 141  
(Geschäftsordnungsbestimmungen für die hamburgische Verwaltung D 43.1)

Es bleiben unberührt:

Grundsätze für Presseveröffentlichungen über Verwaltungsangehörige vom 14. Februar 1961 mit den Ergänzungen vom 9. Dezember 1963 und 30. April 1964, MittVw 1961 Seite 40; 1963 Seite 251; 1964 Seite 267  
(Geschäftsordnungsbestimmungen für die hamburgische Verwaltung D 43.4)